

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 69=89 (1923)

Heft: 13

Artikel: Zur Geschichte des Jungschützenwesens in der Schweiz, und die
Gründung des Kadettenkorps in Burgdorf

Autor: Merz, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anche il nostro servizio di cambio dei periodici è stato modificato. La Biblioteca militare federale, sotto la direzione del maggiore de Vallière, ha avuto la cortesia di assumersi l'incarico di ricevere le pubblicazioni straniere e ripartirle fra i vari camerati che desiderano tradurle e renderne conto. Questo sistema ha dato eccellenti risultati.

La crisi economica che pesa tuttavia sulla nazione, si ripercuote molto duramente sulla pubblicità. La Società «Publicitas» appaltatrice della pubblicità delle nostre pubblicazioni, ci ha chiesto nuovamente una riduzione della sua garanzia. Il Comitato Centrale non ha creduto di poter accogliere questa domanda perchè ne sarebbe derivato uno sconvolgimento che la cassa centrale non avrebbe potuto sopportare.

Per il Comitato Centrale:

Maggiore *P. E. Martin*, Segretario.

Zur Geschichte des Jungschützenwesens in der Schweiz, und die Gründung des Kadettenkorps in Burgdorf.

Von Major *Hermann Merz* in Burgdorf.

Aus alten Protokollen und Erlassen ist ersichtlich, daß die Regierungen, „Mine Gnädigen Herren“, sich schon recht früh die Ausbildung von Jungschützen haben angelegen sein lassen. So setzte der Rat von Schaffhausen bereits im 15. Jahrhundert für die Schützen unter der städtischen Jugend „Hosen, Wamisch vnd Panner“ (kleine Fähnchen) als Preise aus. Das nämliche geschah auch im Lande Uri. In einer Berner Ratsrechnung von 1437 erscheint erstmals ein an einen „Jungschützenkurs“ ausgerichteter Staatsbeitrag, der in „2 kanten wins an die jungen Schützen“ bestand! 1442 wird in Neuenburg ein Beitrag ausgeworfen, um den „Jungknaben“ Aufmunterungspreise verabfolgen zu können. 1508, 1509 und 1512 hält die Stadt Stein am Rhein die jungen Schützen von Schaffhausen gastfrei, und der Rat stiftet dem Jungvolk als Preise „rote Barchet“. Seit 1512 finden sich in den Seckelamtsbüchern Steins unter den Korporationen, die vom Rate regelmäßige Beiträge empfangen, ausdrücklich die „jungen schützen“ erwähnt. 1521 werden im Waadtland die „Abbati burgensibus juvenibus“ genannt, eine Vereinigung junger Adeliger, die sich auch als „Abbaye des Nobles Enfants de Lausanne“ bezeichnet und sich als eine „feinere“ Art Schützengesellschaft der besonderen Gunst der Stadtväter erfreut. Im Landsgemeindeprotokoll von Nidwalden steht 1562 zu lesen: Es sind Schießvereine junger Leute von 8 (!) bis 16 Jahren zu errichten. Solche scheinen übrigens schon seit den Burgunderkriegen bestanden zu haben. 1507 lud Uri die Luzerner „Jugend“ zu einem Schiesset nach Altdorf ein. Die

Jungen wurden von den Alten fortwährend kontrolliert und angeleitet und von der Regierung kräftig unterstützt. 1574 wurden die Schüler Genfs zur Mitwirkung bei der Verteidigung der Mauern der Stadt in mehrere Kompagnien eingeteilt: aus ihnen entstanden „les petits voltigeurs“. 1596 erhalten die Luzerner „knaben, so mit dem armbrust schiessent“, als Gabe der Regierung ein Stück „Schürletz“, genau gleich wie die „großen“. In Bern war noch 1632 die Armbrust das vornehmere aristokratischere „geschos“, dem alles, was auf Rang Anspruch erhob, den Vorzug gab. Der Rat verlangte nun ausdrücklich, die erwachsenen ledigen Burgerssöhne der Stadt sollten die „oberkeitlichen“ Gaben „anstatt mit armbrust mit Musqueten verkurtzwylen, die jungen knaben mitt liechten hantroren“. 1632 haben MGH von Luzern „Nothwendig befunden, ihre jungen Knaben in den Kriegsexerzitionen unterrichten zu lassen“. Dasselbe geschah 1665 in Winterthur, wo man 1673 sogar eine „Knaben-Musquete“ einführte.¹⁾ 1646 spricht der Rat von Freiburg den „jungen Schützen“ zur Aufmunterung einige Gaben. Und am 27. November 1666 bewilligt der Rat von Zug „denen jungen buben, im Tätsch und Blättli (wahrscheinlich Schreibfehler für Brättli = Scheibe?) mit armbrust ze schiessen“.

Es muß daran erinnert werden, daß die fortschreitende Entwicklung der Handfeuerwaffen das Verschwinden der Armbrust von den Schützenfesten zur Folge hatte. Das „alte geschos“ — das bekanntlich in den Städten noch lange als das feinere galt — blieb der Jugend überlassen. In Thun hat sich bis heute ein Knaben-Armbrustkorps erhalten, das ein eigenes Schützenhaus besitzt und nach Lehmscheiben schießt. Der am alljährlichen Ausschießet als Erster proklamierte Jungschütze führt in alter Ueberlieferung den Namen „Hosema“! 1673 hatte Zürich ein „Einfältig Trüll- und Waffenbüchlein für die Knaben“ im Gebrauch.

Wie gründlich man es mit dem Jungschützenwesen nahm, beweist eine vollständig ausgearbeitete, auf das Jahr 1701 zurückgehende, 1721 niedergeschriebene, 1788 revidierte und 1790 vom Rate erweiterte „Ordnung und Regul der Jungen Armbrustschützen“, die im Protokoll der Burgdorfer Schützengesellschaft niedergelegt ist und folgende Fassung besitzt, die zum Teil wörtlich mit derjenigen der „Ordnung zu dem louffschießet“ von 1666 übereinstimmt:

¹⁾ Winterthur hat überhaupt ungemein viel für die Schießausbildung seiner Jugend getan. So ließen die Räte nach der Seckelamtsrechnung von 1462 für die jungen Schützen neue Armbrüste erstellen, und im Jahr 1494 erhielten die Knaben zu jeder von drei Uebungen eine Stadtgabe . . . Nach der Reformation wurde den „Lehrknaben“ ein eigener Schießplatz angewiesen: 1551 wird ein „schützenhüslin“ vor dem Schmidtor erwähnt. (K. Hauser, Militärkollegium und Kadettenkorps in Winterthur. „Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur“ 1914).

Ordnung und Regul der Jungen Armbrustschützen allhier in Burgdorff, wie Sie sich in Gebrauch derselben halten sollen. Und tutet selbige von Articul zu Articul also:

1. Erstlich wann ein Schütz (1788: Knab) anfangen will schießen, der muß sich zu Erst einkouffen mit Erlag 10 B. selbige am Tag nach dem Ausschießet zu vertrinken.

2. Welcher den Namen Gottes mißbrauchet oder sonst leichtfertig schwert, der ist zu Buß 1 B.

3. Welcher zum Anderen spricht, du hasts erheit oder du lügst, soll zu buß 1 B.

4. Welcher für den Anderen gaht, Und sein Bogen Uffspannt, ist zu Buß 1 Batz.

5. Wenn Zween Einander Innerthalb der Lähne schlagen, so soll der Anfänger geben 2 X. (= Fierer), der ander aber 1 X.

6. Welcher dem Anderen in Schutz redt, der soll Buß 1 B.

7. Welche nit schießen, die sollent Usserhalb der Lähnen blieben, Wer aber hinein gaht, ist zu Buß 1 B.

Oder soll den Hut an den Zweck häncken Und ein jeder Schütz ein Schutz darin thun lassen, etc.

8. Wenn Drey an einem Banck aufspannen, ist der zu letzt abschießet zu Buß 1 B.

9. So einer (rev.) ein furtz oder Capellen laßt, ist Buß 1 B.

10. Wer an- oder aufsetzt, ist zu Bueß 1 B.

11. Welcher schießt Und Uff der Mohrengruben (1788: Boltzengruben) sitzt, ist zu Buß 1 B.

12. Wann einer dem Anderen den boltz us den Händen reißt oder nimmt, ist Buß 1 B.

13. Wann einer dem Anderen den boltz us der Mohrengruben fellt soll Buß 1 B.

14. Wann einer über den Rodel gaht, ohne Erlaubnus, ist auch Buß 1 B.

15. Welcher dreymahl nach einander die Ehr hat, den Schilt einherzutragen ist zu Buß 1 B.

16. Welcher in das Schützenheußli gaht ohne der Schützen-Mstr. Erlaubnuß ist zu Buß 1 B.

17. Welchem der boltz veruft wird, der soll den Schutz verlohren haben oder zu Buß sein 1 B.

18. Welcher dem Anderen den Tauffnahmen gibt, es sye gleich wenn er welle, der soll Buß sein 1 B, Oder welcher sagt Buben, so mancher Schilling Buß ist der jenig verfallen.

19. Welcher zum Bäncklin gangen, wann die Schützen Meister Gaben machen, es syen gleich Schützen oder andere, Und die sich beklagen die Gaben syen schlecht, die stellen sich bey den oberen Schützen sich zu erklagen, Wann sie dann Unrecht haben, so sind Sie zu Buß 1 B.

20. Welcher an einem Montag oder anderen Tag nit schießt, ist zu Buß 1 B.

21. Wer schießt und die Füeß Under dem Banck hat, ist Buß 1 B.

22. Welcher ein Schutz angibt, Und sein boltz nit mäs hat, ist auch Buß 1 B.

23. Welcher die Gaben nit hilft heuschen, der kan sie auch nit gewinnen.

24. Wann sie ein gaab zu verschießen haben, Und einer erst kombt, wann man schon gedoplet hat Und auch schießen will, der muß zuerst den Doppel legen und zu Buß sein 1 B oder nit schießen.

25. Welcher schießt und kein Wamist anhat, oder kein Wollhut, oder aber kein Schu Und Strümpf hat, der kan die gaab keinen Wegs gewinnen.

Welcher in dem Schießen Zween böltz nimmt Und über den dritten Schutz mit 2. böltz schießt, der kan die gab nit gewinnen.

Welcher mit einem entlehnten boltz schießt der kan die Gab auch nit gewinnen.

Am 17. Juny 1788 ist das Reglement revidiert, die Bußen sind teils erhöht worden, teils treten neue Bestimmungen und neue Strafen auf. Es betrifft hauptsächlich folgende Punkte:

1. Wann ein Knab anfangen will schießen, muß er sich erst einkaufen und infolge Rahtserkanntnuß das Zehende Jahr Alters biß auf Sommer Johanny selbigen Schießjahrs zurückgelegt haben.

5. Welcher vor einem aufgespannten Bogen fürbey gehet ist Buß 2 btz.

6. Wann Zwey einander innerthalb der Lehnen schlagen, so ist der Anfänger mit Worten oder Werken zu Buß 2 Btz.

8. Diejenigen so nicht Schützen sind, sollen außenher den Lehnen bleiben, welcher aber hereingeht ist Buß 1 Btz.

9. Wer einen reventer Furtz oder Gorps ausläßt soll Buß 1 fierer.

14. Welcher ohne Erlaubnus aus dem Schützenhäußlin oder über den Rodel oder in das Zeigerhäußlin geht, soll Buß 2 Kreutzer.

18. Wer an einem Montag oder anderen Schießtag nicht schießt, zahlt Buß 2 Xr, wann es aber wenige Schützen wären, alsdan soviel der Doppel ist; dafür entschuldiget nur Krankheit oder wann einer über Feld gegangen.

19. ersetzt 15. Wann einer beim Schilt hereintragen den Wilhelm Tell auser kehret, zahlt er Buß 1 Xr.

25. Wer vor Losdrücken des Schutzes nicht Wegg schreyet sol Buß 2 Xr.

Die nachfolgenden Zusätze vom 23. July 1788 zeigen deutlich, wie sehr man bestrebt war, die Jungen erzieherisch zu beeinflussen. Man darf diesen Umstand überhaupt nicht aus dem Auge verlieren: Man wollte die jungen Schützen durch die Reglemente nicht nur zum Treffen erziehen, ihre Willenskraft stählen, sie kräftigen und gewandt werden lassen, man wollte ihnen zugleich gute Lebensformen beibringen, sie zu anständigen Menschen heranbilden.

1. Soll an jedem Schießtag jeder Schütz sein Armbrust mitbringen und selbiges gebrauchen, indemme nicht erlaubt sey sich von einem anderen Schützen beschossen machen zu lassen, es wäre dann Sach daß einem auf der Stell sein Armbrust unnütz geworden: Bey Straff der Ungültigkeit.

2. An den Sonntagen wann die Schützen Knaben um ihre Gaben anhalten, sollen sie in anständiger Kleidung sich versammeln und wann es das erste Zeichen zur Kinderlehr verläutet, können selbige sich mit Anstand zum Herrn Gabgeber verfügen um jhr Ansuchen gezhmend zu besorgen; wer darwider handeln würde, kan die Gab nicht gewinnen.

3. Wenn ein Schützen Knab eine Gab verachtet oder nachdem er selbige empfangen Mißvergnügen darüber äußern würde, so sol einem solchen, er seye der Gewinner oder ein anderer Schütz, das fernere Schießen für den Resten von seltigem Schießjahr gänzlich verboten seyn.

Eigenartig mutet uns die folgende Beifügung an:

„Laut Rahtserkanntnus vom 5. Brachmonat 1790, sollen dieJenigen Knaben, welche der Schul entlassen sind, von dem Armbrustschießen ausgeschlossen seyn — Zur Schul aber die Schreib- und Rechenstunden nicht gezählt werden . . .“

Alles bisher Erwähnte beweist, daß unsere Vorfahren nicht nur ein wehrhaftes, auf seine Wehrfähigkeit stolzes Volk waren, das jederzeit freudig Opfer zu bringen bereit war, sondern, daß sie auch in richtiger Erkenntnis die Ertüchtigung der Jugend hoch einschätzten. Weniger allgemein bekannt dürfte der Umstand sein, daß sie die jungen Leute häufig schon mit dem 16. Altersjahr die Bundesbriefe mitbeschwören ließen, was mit der Waffe in der Hand geschehen mußte. So waren also die jungen Leute mit 16 Jahren bereits wehrfähig — der „knab“ wurde „gesell“ — und damit verpflichtet, sich im Waffenhandwerk zu üben. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die häufig in den Chroniken — zuerst wohl in der von Justinger 1420 — erwähnten Aufmärsche und Umzüge bewaffneter Knaben betrachtet werden, die den Alten große Freude bereiteten und die bei Empfängen gekrönter Häupter immer auf dem Programme standen, sowie die Jugendschützenfeste, wie sie für Stein a. Rh. und andere Orte bereits erwähnt worden sind und wie sie Jonas Simmler im 16. Jahrhundert so anschaulich beschrieben hat. Leider ging der ernsthafte Charakter der Veranstaltungen im Laufe der Zeit vollständig verloren, die Uebungen wurden eingestellt, und man sah mehr auf „zierliche Schaustellungen“ als auf gründliche und gewissenhafte Ausbildung.

Kehren wir nun zu den Armbrustschützen in Burgdorf zurück, deren „Ordnung und Regul“ so viel Lehrreiches und Interessantes bietet. Sie haben nicht nur eifrig geübt, sie wurden auch von der ganzen Bevölkerung gerne gesehen. Besonders die Mitglieder der Schützengesellschaft haben je und je große Opfer gebracht, um sie zu erhalten und ihren Eifer anzuspornen. Man braucht nur die Verbale und Manuale zu durchgehen, die Protokolle zu studieren, die fast regelmäßig die „Knaben“ erwähnen. Die Gesellschaft lud sich auch bedeutende finanzielle Lasten auf, und es waren ganz eigenartige Verhältnisse, die schließlich zur Aufhebung des „Knabenarmbrustschützenkorps“ führten.

(Schluß folgt.)

Der Kommandozug des Infanterie-Bataillons.

Von Major *Kollbrunner*, Kdt. Geb. I. Bat. 34.

Je größer die Gefechtsabschnitte, welche einem Bataillon zugewiesen werden, um so schwerer ist es für dessen Kommandanten, die Verbindungen mit den Kompagnien aufrecht zu halten. Bei kleinen Frontbreiten konnte man sich mit den üblichen Gefechts-Ordonnanzen begnügen. Aber auch hier fehlten dem Bataillonskommandanten oft die Meldungen der Untereinheiten. Und je schärfer der Gefechtsengang war, um so verlässener war der Bataillonskommandant. Der vorn kämpfende Einheitskommandant unterließ